Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2023/0315(COD)

11.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 75 - 209

Entwurf eines Berichts
Sergey Lagodinsky
(PE756.270v01-00)

Europäische grenzübergreifende Vereine

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0516 – C9-0326/2023 – 2023/0315(COD))

Änderungsantrag 75
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Damit Vereine ohne Erwerbszweck ihre Niederlassungsfreiheit sowie andere Grundfreiheiten wie den freien Kapitalverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt verwirklichen können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Hürden, die verhindern, dass sie ihre Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben können, beseitigt werden. Indem die Bestimmungen des nationalen Rechts, die sich auf die Wahrnehmung dieser Freiheiten auswirken, angeglichen werden, wird mit dieser Richtlinie das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert. Dabei leistet diese Richtlinie ferner einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Integration, zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Wohlstand für die Bürgerinnen und Bürger der EU und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in der gesamten Union.	(2) Damit Vereine ohne Erwerbszweck ihre Niederlassungsfreiheit sowie andere Grundfreiheiten wie den freien Kapitalverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt verwirklichen können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Hürden, die verhindern, dass sie ihre Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben können, beseitigt werden. Indem die Bestimmungen des nationalen Rechts, die sich auf die Wahrnehmung dieser Freiheiten auswirken, angeglichen werden, wird mit dieser Richtlinie das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert. Dabei leistet diese Richtlinie ferner einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Integration, ***zur Sicherstellung der Gleichbehandlung,*** zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Wohlstand für die Bürgerinnen und Bürger der EU und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in der gesamten Union.

Or. ro

Änderungsantrag 76
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unter den Rechtsformen, die im nicht gewinnorientierten Sektor und in der	(6) Unter den Rechtsformen, die im nicht gewinnorientierten Sektor und in der

Sozialwirtschaft zur Verfügung stehen, ist die Rechtsform des Vereins ohne Erwerbszweck für die große Mehrheit die erste Wahl. Vereine ohne Erwerbszweck tragen nicht nur zur Verwirklichung der Ziele der Union und von Zielen des öffentlichen Interesses bei, sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Binnenmarkt, da sie regelmäßig ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, z. B. indem sie Dienstleistungen in Bereichen wie Sozialdienste und Gesundheitsversorgung, Kommunikation und Information, Interessenvertretung, Kultur, Umweltschutz, Bildung, Freizeit und Sport anbieten und den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt fördern. Dies ist gilt nicht nur, wenn die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten Haupttätigkeit oder Hauptziel des betreffenden Vereins ohne Erwerbszweck ist.	Sozialwirtschaft zur Verfügung stehen, ist die Rechtsform des Vereins ohne Erwerbszweck für die große Mehrheit die erste Wahl. Vereine ohne Erwerbszweck tragen nicht nur zur Verwirklichung der Ziele der Union und von Zielen des öffentlichen Interesses bei, sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Binnenmarkt, da sie regelmäßig ein breites Spektrum an ***nichtwirtschaftlichen und*** wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, z. B. indem sie Dienstleistungen in Bereichen wie Sozialdienste und Gesundheitsversorgung, Kommunikation und Information, Interessenvertretung, Kultur, Umweltschutz, Bildung, Freizeit und Sport anbieten und den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt fördern. Dies ist gilt nicht nur, wenn die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten Haupttätigkeit oder Hauptziel des betreffenden Vereins ohne Erwerbszweck ist.

Or. en

Änderungsantrag 77
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ein voll funktionsfähiger Binnenmarkt, in dem Vereine ohne Erwerbszweck tätig werden können, ist für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums in allen Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung. Gegenwärtig ***halten*** die ***Hindernisse*** im Binnenmarkt Vereine ohne Erwerbszweck davon ab, ihre Tätigkeit über ihre nationalen Grenzen hinaus auszudehnen, und ***behindern*** so das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes. Das Streben nach einem voll funktionsfähigen Binnenmarkt setzt	(7) Ein voll funktionsfähiger Binnenmarkt, in dem Vereine ohne Erwerbszweck tätig werden können, ist für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums in allen Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung. Gegenwärtig ***hält*** die ***fehlende Harmonisierung*** im Binnenmarkt Vereine ohne Erwerbszweck davon ab, ihre Tätigkeit über ihre nationalen Grenzen hinaus auszudehnen, ***da sie häufig auf ungerechtfertigte Beschränkungen wie Steuern, Formalitäten und administrative oder andere Hindernisse stoßen,*** und

voraus, dass keine Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen, von einer uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind.

behindert so das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes. Das Streben nach einem voll funktionsfähigen Binnenmarkt setzt voraus, dass keine Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen ***und so den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit in der gesamten Europäischen Union stärken***, von einer uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind.

Or. ro

Änderungsantrag 78
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen die ungerechtfertigten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Diese Beschränkungen hindern Vereine ohne Erwerbszweck daran, grenzübergreifend tätig zu werden, nicht zuletzt, weil sie ihnen die Notwendigkeit auferlegen, Ressourcen für unnötigen Verwaltungsaufwand oder Tätigkeiten zur Rechtseinhaltung aufzuwenden, was angesichts ihres nicht gewinnorientierten Charakters besonders abschreckend wirkt.	(8) Um für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen die ungerechtfertigten Beschränkungen ***und Hemmnisse*** der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Diese Beschränkungen hindern Vereine ohne Erwerbszweck daran, grenzübergreifend tätig zu werden, nicht zuletzt, weil sie ihnen die Notwendigkeit auferlegen, Ressourcen für unnötigen Verwaltungsaufwand oder Tätigkeiten zur Rechtseinhaltung aufzuwenden, was angesichts ihres nicht gewinnorientierten Charakters besonders abschreckend wirkt. ***Daher sollten die Mitgliedstaaten keine restriktiven oder hemmenden Maßnahmen anwenden, die zu einer übermäßigen oder kostspieligen Belastung für Organisationen ohne***

Erwerbszweck führen können.

Or. en

Änderungsantrag 79
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen die ungerechtfertigten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Diese Beschränkungen hindern Vereine ohne Erwerbszweck daran, grenzübergreifend tätig zu werden, nicht zuletzt, weil sie ihnen die Notwendigkeit auferlegen, Ressourcen für unnötigen Verwaltungsaufwand oder Tätigkeiten zur Rechtseinhaltung aufzuwenden, was angesichts ihres nicht gewinnorientierten Charakters besonders abschreckend wirkt.	(8) Um für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen die ungerechtfertigten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs ***sowie gegebenenfalls ihrer öffentlichen Finanzierung***, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Diese Beschränkungen hindern Vereine ohne Erwerbszweck daran, grenzübergreifend tätig zu werden, nicht zuletzt, weil sie ihnen die Notwendigkeit auferlegen, Ressourcen für unnötigen Verwaltungsaufwand oder Tätigkeiten zur Rechtseinhaltung aufzuwenden, was angesichts ihres nicht gewinnorientierten Charakters besonders abschreckend wirkt.

Or. en

Änderungsantrag 80
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Diese Hindernisse sind auf die nicht	(9) Diese Hindernisse sind auf die nicht

übereinstimmenden einzelstaatlichen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten zurückzuführen. Der rechtliche Rahmen, in dem Vereine ohne Erwerbszweck in der Union ihre Tätigkeit ausüben, basiert auf einzelstaatlichem Recht, das auf Unionsebene nicht harmonisiert ist. Gegenwärtig werden die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt, sodass Vereine ohne Erwerbszweck sich ***häufig*** ein zweites Mal registrieren oder sogar einen neuen Rechtsträger errichten ***müssen***, um in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie niedergelassen sind, Tätigkeiten auszuüben. Die Grundlagen der Mobilität von Vereinen ohne Erwerbszweck innerhalb der Union sind nach wie vor ***unangemessen geregelt***, was für alle Vereine ohne Erwerbszweck mit grenzübergreifenden Aktivitäten zu Rechtsunsicherheit führt. Wenn Vereine ohne Erwerbszweck beispielsweise beabsichtigen, ihren satzungsmäßigen Sitz in einen neuen Mitgliedstaat zu verlegen, bestehen nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Verlegung. Insbesondere die fehlende Möglichkeit, den satzungsmäßigen Sitz zu verlegen, ohne eine Liquidation zu durchlaufen, hindert Vereine ohne Erwerbszweck daran, innerhalb der Union grenzübergreifend tätig zu werden, ihren Sitz zu verlegen und sich umzustrukturieren. Die einzelstaatlichen Vorschriften weichen voneinander ab und bieten oft weder klare Lösungen noch Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität und die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck.

übereinstimmenden einzelstaatlichen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten zurückzuführen. Der rechtliche Rahmen, in dem Vereine ohne Erwerbszweck in der Union ihre Tätigkeit ausüben, basiert auf einzelstaatlichem Recht, das auf Unionsebene nicht harmonisiert ist. Gegenwärtig werden die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt, sodass Vereine ohne Erwerbszweck ***häufig eine Vielzahl unterschiedlicher Verwaltungsverfahren in mehreren Mitgliedstaaten durchlaufen müssen, beispielsweise um*** sich ein zweites Mal ***in einem anderen Mitgliedstaat zu*** registrieren oder sogar einen neuen Rechtsträger ***zu*** errichten, um in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie niedergelassen sind, Tätigkeiten auszuüben. Die Grundlagen der Mobilität von Vereinen ohne Erwerbszweck innerhalb der Union sind nach wie vor ***unzureichend harmonisiert***, was für alle Vereine ohne Erwerbszweck mit grenzübergreifenden Aktivitäten zu Rechtsunsicherheit führt. Wenn Vereine ohne Erwerbszweck beispielsweise beabsichtigen, ihren satzungsmäßigen Sitz in einen neuen Mitgliedstaat zu verlegen, bestehen nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Verlegung. Insbesondere die fehlende Möglichkeit, den satzungsmäßigen Sitz zu verlegen, ohne eine Liquidation zu durchlaufen, hindert Vereine ohne Erwerbszweck daran, innerhalb der Union grenzübergreifend tätig zu werden, ihren Sitz zu verlegen und sich umzustrukturieren. Die einzelstaatlichen Vorschriften weichen voneinander ab und bieten oft weder klare Lösungen noch Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität und die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck***, wodurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird***.

Or. ro

Änderungsantrag 81
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um es Vereinen ohne Erwerbszweck zu erleichtern, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt auszuüben, ist es notwendig, dass sie Finanzmittel und Kapital problemlos über die Grenzen hinweg beziehen und weiterleiten können. Dazu gehören Entgelte für wirtschaftliche Tätigkeiten, aber auch Spenden, Erbschaften und andere Formen der Finanzierung. Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und in den Mitgliedstaaten vorhandene Beschränkungen in Bezug auf die Entgegennahme und das Einwerben von Spenden und ähnlichen Zuwendungen in jeglicher Form führen zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes und stellen ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes dar.	(10) Um es Vereinen ohne Erwerbszweck zu erleichtern, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt auszuüben, ist es notwendig, dass sie Finanzmittel und Kapital problemlos über die Grenzen hinweg beziehen und weiterleiten können. ***Die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren zwischen Vereinen ohne Erwerbszweck aus verschiedenen Staaten kann dazu beitragen, die Effizienz und Wirkung ihrer Tätigkeiten auf europäischer Ebene zu erhöhen. Durch die Förderung gemeinsamer Standards und eines kohärenten Ansatzes können bürokratische Hürden abgebaut und grenzüberschreitende finanzielle Unterstützung auf eine reibungslosere und effizientere Weise gefördert werden.*** Dazu gehören Entgelte für wirtschaftliche Tätigkeiten, aber auch Spenden, Erbschaften und andere Formen der Finanzierung. Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und in den Mitgliedstaaten vorhandene Beschränkungen in Bezug auf die Entgegennahme und das Einwerben von Spenden und ähnlichen Zuwendungen in jeglicher Form führen zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes und stellen ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes dar.

Or. ro

Änderungsantrag 82

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten sind für Mitglieder von Vereinen ohne Erwerbszweck oder für die Mitglieder ihres Exekutivorgans außerdem Anforderungen an die Staatsangehörigkeit oder den rechtmäßigen Aufenthalt vorgesehen. Um die Ausübung der Niederlassungs- und Vereinigungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU zu schützen, sollten solche Anforderungen abgeschafft werden.	(11) In den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten sind für Mitglieder von Vereinen ohne Erwerbszweck oder für die Mitglieder ihres Exekutivorgans außerdem Anforderungen an die Staatsangehörigkeit oder den rechtmäßigen Aufenthalt vorgesehen. Um die Ausübung der Niederlassungs- und Vereinigungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU zu schützen, sollten solche Anforderungen abgeschafft werden***, was die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der EU an verschiedenen Organisationen ohne Erwerbszweck fördern würde, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland***.

Or. ro

Änderungsantrag 83
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) In Anbetracht ihres besonderen Charakters und ihres nicht gewinnorientierten Zwecks kann ein großer Teil der Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck nichtkommerziell organisiert und somit nichtwirtschaftlich sein. Die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten sollte daher nicht zwangsläufig als staatliche Beihilfe angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 84
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) In Anbetracht ihres besonderen Charakters und ihres nicht gewinnorientierten Zwecks kann ein großer Teil der Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck nichtkommerziell organisiert und somit nichtwirtschaftlich sein. Die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten sollte daher nicht zwangsläufig als staatliche Beihilfe angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 85
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Unter Berücksichtigung ihres besonderen Charakters und ihres nicht gewinnorientierten Zwecks müssen Vereine, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder soziale Dienstleistungen erbringen, in den Genuss der Bestimmungen von Artikel 106 AEUV kommen. Ihre öffentliche Finanzierung sollte daher nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Es ist zu beachten, dass die Art der grenzübergreifenden Tätigkeiten innerhalb der EU weiter gefasst ist und über die Tätigkeiten von Vereinen hinausgeht. Diese Tätigkeiten können im Sinne einer grenznahen Interaktion zwischen benachbarten subnationalen Behörden über nationale Grenzen hinweg verstanden werden, wie es bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Fall ist, einer erfolgreichen Modalität der territorialen Zusammenarbeit (Interreg), die seit Jahrzehnten zur europäischen Integration beiträgt. Für die Zwecke dieser Richtlinie werden grenzübergreifende Tätigkeiten auf den Geltungsbereich des vorliegenden Rechtsakts beschränkt, ungeachtet der jeweiligen und anderen möglicherweise notwendigen Regelungen im Zusammenhang mit der oben genannten Modalität der territorialen Zusammenarbeit.

Or. en

Änderungsantrag 87
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und weltanschauliche oder nicht konfessionelle Gemeinschaften im Sinne von Artikel 17 AEUV ***sowie*** Vereinigungen dieser	(17) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und weltanschauliche oder nicht konfessionelle Gemeinschaften ***haben im nationalen Recht einen besonderen Status*** im Sinne

Gemeinschaften ***sollten ebenfalls keinen*** ECBA gründen ***dürfen, da die Union nicht befugt ist, ihren Status zu regeln, und sie im nationalen Recht einen besonderen Status haben***.

von Artikel 17 AEUV***, ebenso wie*** Vereinigungen dieser Gemeinschaften***. Dieser Status sollte von dieser Richtlinie nicht berührt werden. Außerdem sollte es diesen Gemeinschaften erlaubt sein, einen*** ECBA ***zu*** gründen ***oder Mitglied eines ECBA zu werden***.

Or. en

Änderungsantrag 88
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Der Errichtung eines ECBA sollte eine Vereinbarung zwischen natürlichen Personen, die Bürgerinnen oder Bürger der EU, rechtmäßig ansässige Drittstaatsangehörige oder in der Union niedergelassene juristische Personen sind, mit Ausnahme von Personen, die wegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten[40] oder Terrorismusfinanzierung verurteilt wurden oder für die Maßnahmen gelten, die ihre Tätigkeit in einem Mitgliedstaat aus denselben Gründen untersagen. Aufgrund des nicht gewinnorientierten Zwecks eines ECBA sollten, wenn ein ECBA von juristischen Person gebildet wird, diese ebenfalls einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgen.	(18) Der Errichtung eines ECBA sollte eine Vereinbarung zwischen natürlichen Personen, die Bürgerinnen oder Bürger der EU, rechtmäßig ansässige Drittstaatsangehörige oder in der Union niedergelassene juristische Personen sind, mit Ausnahme von Personen, die wegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten[40] oder Terrorismusfinanzierung verurteilt wurden oder für die Maßnahmen gelten, die ihre Tätigkeit in einem Mitgliedstaat aus denselben Gründen untersagen. ***In diesem Zusammenhang sollte ein angemessenes Maß an Rechenschaftspflicht, öffentlicher Berichterstattung und Transparenz der Finanzierung und der Leitungsstruktur sichergestellt werden.*** Aufgrund des nicht gewinnorientierten Zwecks eines ECBA sollten, wenn ein ECBA von juristischen Person gebildet wird, diese ebenfalls einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgen.
[40] Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018,	[40] Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018,

S. 22).

S. 22).

Or. en

Änderungsantrag 89
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nicht gewinnorientierter Zweck eines ECBA sollte bedeuten, dass durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielte Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des ECBA verwendet und nicht umverteilt werden dürfen. Daher sollte es eine Vermögenssperre („asset lock“) geben, die besagt, dass auch im Falle der Auflösung keine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder erfolgen darf. Im letzteren Fall sollten die verbleibenden Vermögenswerte in uneigennütziger Weise übertragen werden, z. B. an andere Vereine ohne Erwerbszweck, die denselben Zweck verfolgen.	Nicht gewinnorientierter Zweck eines ECBA sollte bedeuten, dass durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielte Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des ECBA verwendet und nicht ***unter Mitgliedern, Gründern oder anderen privaten Parteien*** umverteilt werden dürfen. ***Die unmittelbaren Begünstigten der Tätigkeiten von Organisationen, deren Ziel die Erbringung von Betreuungsleistungen für Personen mit besonderen sozialen oder gesundheitlichen Bedürfnissen ist, sollten nicht als private Parteien gelten. Darüber hinaus darf das Leitungsorgan keine direkten oder indirekten finanziellen Interessen an den Tätigkeiten der ECBA haben.*** Daher sollte es eine Vermögenssperre („asset lock“) geben, die besagt, dass auch im Falle der Auflösung keine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder erfolgen darf. Im letzteren Fall sollten die verbleibenden Vermögenswerte in uneigennütziger Weise übertragen werden, z. B. an andere Vereine ohne Erwerbszweck, die denselben Zweck verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nicht gewinnorientierter Zweck eines ECBA sollte bedeuten, dass durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielte Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des ECBA verwendet und nicht umverteilt werden dürfen. Daher sollte es eine Vermögenssperre („asset lock“) geben, die besagt, dass auch im Falle der Auflösung keine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder erfolgen darf. Im letzteren Fall sollten die verbleibenden Vermögenswerte in uneigennütziger Weise übertragen werden, z. B. an andere Vereine ohne Erwerbszweck, die denselben Zweck verfolgen.	Nicht gewinnorientierter Zweck eines ECBA sollte bedeuten, dass durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielte Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des ECBA verwendet und nicht ***unter Mitgliedern, Gründern oder anderen privaten Parteien*** umverteilt werden dürfen. Daher sollte es eine Vermögenssperre („asset lock“) geben, die besagt, dass auch im Falle der Auflösung keine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder erfolgen darf. Im letzteren Fall sollten die verbleibenden Vermögenswerte in uneigennütziger Weise übertragen werden, z. B. an andere Vereine ohne Erwerbszweck, die denselben Zweck verfolgen.

Or. ro

Änderungsantrag 91
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) In einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern vorherrschen, sollten ECBA Ziele verfolgen, die mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werten wie der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte	(20) In einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern vorherrschen, sollten ECBA Ziele verfolgen, die mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werten wie der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte

der Personen, die Minderheiten angehören, vereinbar sind. Ferner sollte es ***nicht möglich*** sein, ECBA für die Finanzierung von Terrorismus, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, Geldwäsche oder andere Straftaten oder illegale Zwecke zu nutzen.

der Personen, die Minderheiten angehören, vereinbar sind. Ferner sollte es ***untersagt*** sein, ECBA für die Finanzierung von Terrorismus, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, Geldwäsche oder andere Straftaten oder illegale Zwecke zu nutzen.

Or. ro

Änderungsantrag 92
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Werte der Europäischen Union, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind, sollten sowohl im Zweck als auch in der Ausübung der Tätigkeit eines ECBA überall und jederzeit respektiert werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten bei der Registrierung eines ECBA eine Erklärung über die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union verlangen.

Or. fr

Änderungsantrag 93
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Von zentraler Bedeutung ist der grenzübergreifende Aspekt eines ECBA. Deshalb sollte ein ECBA zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in der Union in mindestens zwei	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Mitgliedstaaten ausüben oder dies in seiner Satzung vorsehen, und er sollte Gründungsmitglieder haben, die Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, im Falle von natürlichen Personen entweder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes und im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage des satzungsmäßigen Sitzes.

Or. en

Änderungsantrag 94
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Von zentraler Bedeutung ist der grenzübergreifende Aspekt eines ECBA. Deshalb sollte ein ECBA zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in der Union in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben oder dies in seiner Satzung vorsehen, und er sollte Gründungsmitglieder haben, die Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, im Falle von natürlichen Personen entweder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes und im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage des satzungsmäßigen Sitzes.	(21) Von zentraler Bedeutung ist der grenzübergreifende ***und/oder transnationale*** Aspekt eines ECBA. Deshalb sollte ein ECBA zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in der Union in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben oder dies in seiner Satzung vorsehen, und er sollte Gründungsmitglieder haben, die Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, im Falle von natürlichen Personen entweder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes und im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage des satzungsmäßigen Sitzes.

Or. en

Änderungsantrag 95
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) ***Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über die geeigneten Instrumente zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verfügen und die Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen gewährleisten, sollten*** die im Rahmen dieser Richtlinie auf ECBA anwendbaren Bestimmungen die Maßnahmen unberührt lassen, die die Mitgliedstaaten erlassen haben, um den Missbrauch von Vereinen ohne Erwerbszweck aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zu verhindern und die Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen sicherzustellen, wenn dies nach dem Unionsrecht oder nach nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht erforderlich ist.	(24) Die im Rahmen dieser Richtlinie auf ECBA anwendbaren Bestimmungen sollten die Maßnahmen unberührt lassen, die die Mitgliedstaaten erlassen haben, um den Missbrauch von Vereinen ohne Erwerbszweck aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zu verhindern und ***im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung*** die Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen sicherzustellen, wenn dies nach dem Unionsrecht oder nach nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht erforderlich ist***, sofern diese Maßnahmen mit der Charta der Grundrechte und den internationalen Standards für die Vereinigungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr in der EU im Einklang stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 96
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um rechtliche und administrative Hindernisse zu beseitigen, denen sich Vereine ohne Erwerbszweck, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, gegenübersehen, und das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, sollten alle Mitgliedstaaten die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit eines ECBA automatisch anerkennen. Diese Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sollten mit der Registrierung des ECBA in einem Mitgliedstaat verliehen werden.	(25) Um rechtliche und administrative Hindernisse zu beseitigen, denen sich Vereine ohne Erwerbszweck, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, gegenübersehen, und das ***ordnungsgemäße*** Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, sollten alle Mitgliedstaaten die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit eines ECBA automatisch anerkennen. Diese Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sollten mit der Registrierung des ECBA in einem

Mitgliedstaat verliehen werden. ***Dieser Ansatz dürfte den Verwaltungs- und Zeitaufwand für die Aufnahme grenzübergreifender Aktivitäten durch den ECBA erheblich verringern und so ein Umfeld schaffen, das der effizienten Arbeit von Vereinen ohne Erwerbszweck auf EU-Ebene und ihrer fruchtbaren Zusammenarbeit förderlich ist.***

Or. ro

Änderungsantrag 97
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Ein ECBA sollte frei über seine Geschäftsordnung entscheiden können. Jede von einem Mitgliedstaat vorgeschriebene Beschränkung dieser Freiheit sollte in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, gesetzlich vorgeschrieben, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, ohne darüber hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.	(26) Ein ECBA sollte frei über seine Geschäftsordnung entscheiden können. Jede von einem Mitgliedstaat vorgeschriebene Beschränkung dieser Freiheit sollte in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, gesetzlich vorgeschrieben, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, ohne darüber hinauszugehen, was ***basierend auf der Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats*** zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Or. ro

Änderungsantrag 98
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall ***geeignet*** sein, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung ***dieses*** Ziels erforderlich ist.	(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall ***hinreichend begründet*** sein***, verhältnismäßig sein***, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, ***sie müssen von dem Mitgliedstaat, der sie durchführt, eng ausgelegt werden*** und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung ***ihres*** Ziels erforderlich ist. ***Dies ist besonders relevant, da viele Vereine in den oben genannten Bereichen des***

Allgemeininteresses tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 99
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern,	(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern,

des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall geeignet sein, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.	des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall ***hinreichend begründet sein,*** geeignet sein, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was ***basierend auf der Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats*** zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.
	Or. ro

Änderungsantrag 100
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der	(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der

Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall geeignet sein, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.	Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall ***hinreichend begründet sein, im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, verhältnismäßig und*** geeignet sein, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 101
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall ***geeignet*** sein, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes***, des Gläubigerschutzes*** und des Schutzes von Arbeitnehmern. Diese Maßnahmen müssen auf jeden Fall ***notwendig und verhältnismäßig*** sein, ***um*** die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 102
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und zur Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit sollten bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie keine Gruppen oder Personen aus egal welchen Gründen diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der	(30) Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und zur Gewährleistung der ***Gleichbehandlung und der*** Vereinigungsfreiheit sollten bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie keine Gruppen oder Personen aus egal welchen Gründen diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen

Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Or. ro

Änderungsantrag 103
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist (im Folgenden „zuständige Behörde“). Die Kommission sollte die Liste der benannten zuständigen Behörden veröffentlichen. Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die ähnlichsten, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck geltenden nationalen Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.	(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist (im Folgenden „zuständige Behörde“) ***und dies der Kommission mitteilen***. Die Kommission sollte die Liste der benannten zuständigen Behörden ***in den Mitgliedstaaten auf ihrer Website*** veröffentlichen ***und gegebenenfalls aktualisieren***. Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die ähnlichsten, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck geltenden nationalen

Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 104
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist (im Folgenden „zuständige Behörde"). Die Kommission sollte die Liste der benannten zuständigen Behörden veröffentlichen. Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die ähnlichsten, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck geltenden nationalen Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.	(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist (im Folgenden „zuständige Behörde")***, die in engem Kontakt mit dem Ausschuss im Sinne von Artikel 30 dieser Richtlinie steht und ihn informiert***. Die Kommission sollte die Liste der benannten zuständigen Behörden veröffentlichen. Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die ähnlichsten, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck geltenden nationalen Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 105
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist (im Folgenden „zuständige Behörde“). Die Kommission sollte die Liste der benannten zuständigen Behörden veröffentlichen. Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die ähnlichsten, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck geltenden nationalen Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.	(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist***, wie Gerichte, Notare oder andere Behörden*** (im Folgenden „zuständige Behörde“). Die Kommission sollte die Liste der benannten zuständigen Behörden veröffentlichen. Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die ähnlichsten, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck geltenden nationalen Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 106
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein ECBA, dessen Zweck oder Ausübung seiner Tätigkeit offensichtlich im Widerspruch zu seiner Erklärung steht, die Grundwerte der Europäischen Union zu achten, sollte keine öffentliche Finanzierung erhalten können. Diese Einschränkung sollte von den Mitgliedstaaten unter strikter Einhaltung

der Grundsätze der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots und der gerichtlichen Überprüfung vorgesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 107
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um sicherzustellen, dass ***der Binnenmarkt*** ECBA in vollem Umfang zugutekommt, sollten diese in der Lage sein, Dienstleistungen zu erbringen und zu nutzen und mit Waren zu handeln***, ohne dass die Mitgliedstaaten sich einmischen***. Beschränkungen sollten nur gestattet werden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sind, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, ohne über das hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Bestimmungen anderer Rechtsakte der Union sollten davon unberührt bleiben. Das sollte auch diejenigen Bestimmungen von Rechtsakten der Union umfassen, die die Grundfreiheiten stärken, wie die in der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[41] festgelegten Bestimmungen, die die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit gewährleisten, sowie die Bestimmungen anderer Rechtsakte der Union, die bestimmte, von ECBA ausgeübte Wirtschaftstätigkeiten regeln.	(34) Um sicherzustellen, dass ***das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts*** ECBA in vollem Umfang zugutekommt, sollten diese in der Lage sein, ***ohne ungerechtfertigte Eingriffe der Mitgliedstaaten*** Dienstleistungen zu erbringen und zu nutzen und mit Waren zu handeln. ***Jedwede*** Beschränkungen sollten nur gestattet werden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sind, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, ohne über das hinauszugehen, was ***basierend auf der Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats*** zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Bestimmungen anderer Rechtsakte der Union sollten davon unberührt bleiben. Das sollte auch diejenigen Bestimmungen von Rechtsakten der Union umfassen, die die Grundfreiheiten stärken, wie die in der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[41] festgelegten Bestimmungen, die die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit gewährleisten, sowie die Bestimmungen anderer Rechtsakte der Union, die bestimmte, von ECBA ausgeübte Wirtschaftstätigkeiten regeln.

[41] Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

[41] Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Or. ro

Änderungsantrag 108
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um für Vereine ohne Erwerbszweck einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen bestimmte Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten keine diskriminierenden Anforderungen aufgrund der Staatsangehörigkeit der Mitglieder eines ECBA oder seines Exekutivorgans auferlegen, es sei denn, dies ist in dieser Richtlinie vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch nicht vorsehen, dass die physische Anwesenheit der Mitglieder erforderlich ist, damit eine Versammlung gültig ist. Damit den ECBA die Vorteile des Binnenmarktes in vollem Umfang zugutekommen, sollten die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass sich der satzungsmäßige Sitz eines ECBA in demselben Mitgliedstaat befindet wie seine Hauptverwaltung oder Hauptbetriebsstätte. Die Mitgliedstaaten sollten auch keine generellen Verbote für ECBA erlassen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, noch sollten sie ihnen wirtschaftliche	(35) Um für Vereine ohne Erwerbszweck einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen bestimmte Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten keine diskriminierenden Anforderungen aufgrund der Staatsangehörigkeit der Mitglieder eines ECBA oder seines Exekutivorgans auferlegen, es sei denn, dies ist in dieser Richtlinie vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch nicht vorsehen, dass die physische Anwesenheit der Mitglieder erforderlich ist, damit eine Versammlung gültig ist. Damit den ECBA die Vorteile des Binnenmarktes in vollem Umfang zugutekommen, sollten die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass sich der satzungsmäßige Sitz eines ECBA in demselben Mitgliedstaat befindet wie seine Hauptverwaltung oder Hauptbetriebsstätte. Die Mitgliedstaaten sollten auch keine generellen Verbote für ECBA erlassen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, noch sollten sie ihnen wirtschaftliche

Tätigkeiten nur unter der Bedingung erlauben, dass diese einen Zusammenhang mit einem in der Satzung des ECBA festgelegten Ziel aufweisen.	Tätigkeiten nur unter der Bedingung erlauben, dass diese einen Zusammenhang mit einem in der Satzung des ECBA festgelegten Ziel aufweisen. ***Im Einklang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung sollten Mitgliedstaaten keine Beschränkungen verhängen oder zusätzliche Vorschriften hinsichtlich der Beteiligung an Angelegenheiten der öffentlichen und politischen Debatte festlegen, einschließlich insbesondere der regelmäßigen oder gelegentlichen Organisation von oder Beteiligung an Lobbyarbeit im öffentlichen Interesse, Aktivismus, Demonstrationen als Teil der Ziele des ECBA oder durch seine Tätigkeiten, unabhängig davon ob es sich um tatsächliche oder wahrgenommene Beteiligung handelt.***

Or. en

Änderungsantrag 109
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Mitgliedstaaten sollten nur dann berechtigt sein, einen registrierten ECBA zur Abgabe einer Erklärung, zur Erteilung von Auskünften oder zur Beantragung oder Erlangung von Genehmigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten zu verpflichten, wenn diese Anforderungen i) in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, ii) gesetzlich vorgeschrieben sind, iii) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und (iv) geeignet sind, die Erreichung des angestrebten Ziels sicherzustellen, ohne darüber hinauszugehen was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Solche	(38) Die Mitgliedstaaten sollten nur dann berechtigt sein, einen registrierten ECBA zur Abgabe einer Erklärung, zur Erteilung von Auskünften oder zur Beantragung oder Erlangung von Genehmigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten zu verpflichten, wenn diese Anforderungen i) in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, ii) gesetzlich vorgeschrieben sind, iii) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und (iv) geeignet sind, die Erreichung des angestrebten Ziels sicherzustellen, ohne darüber hinauszugehen was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Solche

Anforderungen können beispielsweise mit den Besonderheiten bestimmter Sektoren, wie dem Gesundheitswesen, zusammenhängen. Wenn die Mitgliedstaaten derartige zusätzliche Verfahren vorsehen, sollten die diesbezüglichen Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, damit die ECBA die Anforderungen erfüllen können.	Anforderungen können beispielsweise mit den Besonderheiten bestimmter Sektoren, wie dem Gesundheitswesen, zusammenhängen. Wenn die Mitgliedstaaten derartige zusätzliche Verfahren vorsehen, sollten die diesbezüglichen Informationen ***in klarer und verständlicher Form und auf einfache Weise*** öffentlich zugänglich gemacht werden, damit die ECBA die Anforderungen erfüllen können.

Or. en

Änderungsantrag 110
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um Betrug vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein.	(39) Um Betrug vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, ***vor allem*** wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein. ***Dieser Ansatz bietet die nötige Flexibilität, um die spezifischen Traditionen, Besonderheiten und Verfahren der einzelnen Staaten zu berücksichtigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Sicherheits- und Authentizitätsstandards auf EU-Ebene eingehalten werden.***

Or. ro

Änderungsantrag 111

Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um Betrug vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein.	(39) Um Betrug vorzubeugen ***und die Zuverlässigkeit des Registers sicherzustellen***, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter des ECBA ***durch öffentliche Präventivkontrollen*** überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 112
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um Betrug vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität ***der Gründungsmitglieder und*** der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein.	(39) Um Betrug vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 113
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Es sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten ein Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten. Dieses Register sollte Informationen über die ECBA und die eingereichten Unterlagen enthalten. Da die im Register gespeicherten Informationen veralten können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die ECBA der zuständigen Behörde alle Änderungen der sich auf die ECBA beziehenden Angaben mitteilen und dass die im Register enthaltenen Informationen aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückzugreifen. Um die Transparenz insbesondere für die Mitglieder eines ECBA und gegebenenfalls dessen Gläubiger zu gewährleisten, sind die ECBA-Bescheinigung, die Liquidation und die Auflösung eines ECBA als Informationen zu betrachten, die nach der Auflösung eines ECBA maximal sechs Monate lang öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Die Interoperabilitätslösungen, die im Rahmen der Umsetzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union[42] entwickelt wurden, können die Mitgliedstaaten bei der Umstellung auf eine grenzüberschreitende Interoperabilität ihrer Register weiter unterstützen. Um sicherzustellen, dass die Informationen	(41) Es sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten ein Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten. Dieses Register sollte Informationen über die ECBA und die eingereichten Unterlagen enthalten. Da die im Register gespeicherten Informationen veralten können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die ECBA der zuständigen Behörde alle Änderungen der sich auf die ECBA beziehenden Angaben mitteilen und dass die im Register enthaltenen Informationen aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register ***und die entsprechenden Registerverfahren*** zurückzugreifen. Um die Transparenz insbesondere für die Mitglieder eines ECBA und gegebenenfalls dessen Gläubiger zu gewährleisten, sind die ECBA-Bescheinigung, die Liquidation und die Auflösung eines ECBA als Informationen zu betrachten, die nach der Auflösung eines ECBA maximal sechs Monate lang öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Die Interoperabilitätslösungen, die im Rahmen der Umsetzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union[42] entwickelt wurden, können die Mitgliedstaaten bei der Umstellung auf eine grenzüberschreitende Interoperabilität ihrer Register weiter unterstützen. Um

über das Bestehen eines ECBA auch nach dessen Auflösung noch verfügbar sind, sollten alle im Register gespeicherten Daten nach der Auflösung zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

sicherzustellen, dass die Informationen über das Bestehen eines ECBA auch nach dessen Auflösung noch verfügbar sind, sollten alle im Register gespeicherten Daten nach der Auflösung zwei Jahre lang aufbewahrt werden. ***Die Anforderungen nach geltendem nationalem Recht an die Echtheit, Zuverlässigkeit und angemessene Rechtsform von Dokumenten oder Informationen, die für die Online-Registrierung eines ECBA vorgelegt werden, bleiben von dieser Richtlinie unberührt, sofern die Online-Registrierung gemäß dieser Richtlinie möglich ist.***

[42] COM(2022) 720.

[42] COM(2022) 720.

Or. en

Änderungsantrag 114
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Im Einklang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sollte ein ECBA nur durch einen Beschluss seiner Mitglieder oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates aufgelöst werden können. Wird die Auflösung eines ECBA durch einen Beschluss seiner Mitglieder herbeigeführt, so muss dieser mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, ***auf einer außerordentlichen Versammlung*** gefasst werden. Eine unfreiwillige Auflösung eines ECBA kann nur dann als letztes Mittel durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des ECBA erfolgen, wenn der ECBA seinen

Geänderter Text

(45) Im Einklang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sollte ein ECBA nur durch einen Beschluss seiner Mitglieder oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates aufgelöst werden können. Wird die Auflösung eines ECBA durch einen Beschluss seiner Mitglieder herbeigeführt, so muss dieser mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, gefasst werden. Eine unfreiwillige Auflösung eines ECBA kann nur dann als letztes Mittel durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des ECBA erfolgen, wenn der ECBA seinen nicht gewinnorientierten Zweck nicht einhält,

nicht gewinnorientierten Zweck nicht einhält, wenn seine Tätigkeiten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen oder wenn die Mitglieder des Exekutivorgans eines ECBA wegen einer besonders schweren Straftat oder – sofern das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht – der ECBA selbst wegen einer Straftat verurteilt wurden bzw. wurde. In diesem Fall sollte die zuständige Behörde dem ECBA förmlich ihre Bedenken mitteilen und den ECBA anhören, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben.

wenn seine Tätigkeiten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen oder wenn die Mitglieder des Exekutivorgans eines ECBA wegen einer besonders schweren Straftat oder – sofern das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht – der ECBA selbst wegen einer Straftat verurteilt wurden bzw. wurde. ***Einer solchen Entscheidung sollte eine Risikobewertung vorausgehen, die den Standards der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entspricht.*** In diesem Fall sollte die zuständige Behörde dem ECBA förmlich ihre Bedenken mitteilen und den ECBA anhören, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben. ***Die Entscheidung sollte bis zum Abschluss einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 115
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Im Einklang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sollte ein ECBA nur durch einen Beschluss seiner Mitglieder oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates aufgelöst werden können. Wird die Auflösung eines ECBA durch einen Beschluss seiner Mitglieder herbeigeführt, so muss dieser mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, auf einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden. Eine unfreiwillige Auflösung eines ECBA kann nur dann als letztes Mittel durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des ECBA	(45) Im Einklang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sollte ein ECBA nur durch einen Beschluss seiner Mitglieder oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates aufgelöst werden können. Wird die Auflösung eines ECBA durch einen Beschluss seiner Mitglieder herbeigeführt, so muss dieser mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, auf einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden. Eine unfreiwillige Auflösung eines ECBA kann nur dann als letztes Mittel durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des ECBA

erfolgen, wenn der ECBA seinen nicht gewinnorientierten Zweck nicht einhält, wenn seine Tätigkeiten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen ***oder*** wenn die Mitglieder des Exekutivorgans eines ECBA wegen einer besonders schweren Straftat oder – sofern das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht – der ECBA selbst wegen einer Straftat verurteilt wurden bzw. wurde. In diesem Fall sollte die zuständige Behörde dem ECBA förmlich ihre Bedenken mitteilen und den ECBA anhören, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben.

erfolgen, wenn der ECBA seinen nicht gewinnorientierten Zweck nicht einhält, wenn seine Tätigkeiten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Mitglieder des Exekutivorgans eines ECBA wegen einer besonders schweren Straftat oder – sofern das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht – der ECBA selbst wegen einer Straftat verurteilt wurden bzw. wurde***, oder wenn der ECBA in eklatanter Weise gegen seine Erklärung, die Grundwerte der Europäischen Union zu achten, verstößt***. In diesem Fall sollte die zuständige Behörde dem ECBA förmlich ihre Bedenken mitteilen und den ECBA anhören, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben.

Or. fr

Änderungsantrag 116
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Damit ein ECBA nachweisen kann, dass er in einem Mitgliedstaat registriert ist, und um die grenzüberschreitenden Verfahren weiter zu erleichtern und die Formalitäten zu vereinfachen und zu verringern, sollten die zuständigen Behörden als letzten Schritt des Registrierungsverfahrens eine Bescheinigung (im Folgenden „ECBA-Bescheinigung“) ausstellen, die die wesentlichen Informationen über die Registrierung enthält, darunter den Namen des ECBA, die Anschrift seines satzungsmäßigen Sitzes und die Namen der gesetzlichen Vertreter. Um die Verwendung dieser Bescheinigung in mehreren Mitgliedstaaten zu erleichtern, ohne dass zusätzliche Anpassungen	(47) Damit ein ECBA nachweisen kann, dass er in einem Mitgliedstaat registriert ist, und um die grenzüberschreitenden Verfahren weiter zu erleichtern und die Formalitäten zu vereinfachen und zu verringern, sollten die zuständigen Behörden als letzten Schritt des Registrierungsverfahrens eine Bescheinigung (im Folgenden „ECBA-Bescheinigung“) ausstellen, die die wesentlichen Informationen über die Registrierung enthält, darunter den Namen des ***Vereins, dem die Abkürzung „***ECBA***“ nach- oder vorangestellt ist***, die Anschrift seines satzungsmäßigen Sitzes und die Namen der gesetzlichen Vertreter. Um die Verwendung dieser Bescheinigung in mehreren Mitgliedstaaten zu erleichtern,

vonnöten sind oder Befolgungskosten anfallen, sollte die Kommission eine standardisierte Vorlage erstellen, die in allen Sprachen der Union verfügbar ist. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Rechtsakts sollten der Kommission daher Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie eine standardisierte Vorlage mit technischen Spezifikationen erstellen kann. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] ausgeübt werden. Diese Durchführungsrechtsakte sollten gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Prüfverfahren erlassen werden.

[48] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011).

ohne dass zusätzliche Anpassungen vonnöten sind oder Befolgungskosten anfallen, sollte die Kommission eine standardisierte Vorlage erstellen, die in allen Sprachen der Union verfügbar ist. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Rechtsakts sollten der Kommission daher Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie eine standardisierte Vorlage mit technischen Spezifikationen erstellen kann. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] ausgeübt werden. Diese Durchführungsrechtsakte sollten gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Prüfverfahren erlassen werden.

[48] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011).

Or. ro

Änderungsantrag 117
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Der Begriff „besonders schwere Straftat“ sollte von den Mitgliedstaaten ***definiert*** werden ***und*** kann Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegalen	(48) Der Begriff „besonders schwere Straftat“ sollte ***als eine der in Artikel 2 Absatz 2 des Ratsbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl aufgeführten Straftaten verstanden werden, die*** von den

Drogenhandel, illegalen Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität umfassen.	Mitgliedstaaten ***eng ausgelegt und allgemein angewandt*** werden***. Dies*** kann Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegalen Drogenhandel, illegalen Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität umfassen.

Or. ro

Änderungsantrag 118
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(49a) Im Einklang mit den Grundsätzen der Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung sollte die Umsetzung dieser Richtlinie die Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften und die Verringerung der Verwaltungskosten und -lasten fördern.

Or. en

Änderungsantrag 119
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) „nicht gewinnorientierter Zweck“, dass etwaige Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des ECBA verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten des Vereins	(c) „nicht gewinnorientierter Zweck“, dass etwaige Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des ECBA verwendet und nicht ***direkt oder indirekt*** an die Mitglieder***, einschließlich des Leitungsorgans,*** ausgeschüttet werden,

wirtschaftlicher Art sind oder nicht;	unabhängig davon, ob die Tätigkeiten des Vereins wirtschaftlicher Art sind oder nicht;

Or. en

Änderungsantrag 120
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) „Verein ohne Erwerbszweck“ einen Rechtsträger nach nationalem Recht, der mitgliedschaftlich organisiert ist, einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgt und Rechtspersönlichkeit besitzt;	(d) „Verein ohne Erwerbszweck“ einen Rechtsträger nach nationalem Recht, der mitgliedschaftlich organisiert ist, ***selbstverwaltet ist,*** einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgt und Rechtspersönlichkeit besitzt;

Or. en

Änderungsantrag 121
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) „ECBA-Bescheinigung“ eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung, die als Nachweis für die Registrierung eines ECBA dient.	(e) „ECBA-Bescheinigung“ eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung, die als Nachweis für die Registrierung eines ECBA ***und dessen Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit*** dient.

Or. en

Änderungsantrag 122
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Gewerkschaften, politischen Parteien***, religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen solcher Gemeinschaften***,	(a) Gewerkschaften, politischen Parteien,

Or. en

Änderungsantrag 123
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Gewerkschaften**,** politischen Parteien***, religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen solcher Gemeinschaften***,	(a) Gewerkschaften ***und*** politischen Parteien,

Or. en

Begründung

Löschungen im Zusammenhang mit der Hinzufügung eines neuen zweiten Unterabsatzes

Änderungsantrag 124
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Richtlinie berührt nicht den besonderen Status von Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen oder nicht konfessionellen Gemeinschaften nach nationalem Recht im Sinne von Artikel 17 AEUV sowie Vereinigungen dieser

Gemeinschaften.

Or. en

Änderungsantrag 125
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA keinen Erwerbszweck verfolgt und dass etwaige Gewinne eines ECBA ausschließlich für die Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele verwendet werden, ohne dass sie an die Mitglieder ausgeschüttet werden.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA keinen Erwerbszweck verfolgt und dass etwaige Gewinne eines ECBA ausschließlich für die Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele verwendet werden, ohne dass sie an die Mitglieder***, Gründer oder andere private Parteien*** ausgeschüttet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 126
Gilles Lebreton, Gunnar Beck, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Namen des ECBA die Abkürzung „ECBA“ voran- oder nachgestellt wird.	4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Namen des ECBA die ***englischsprachige*** Abkürzung „ECBA“ voran- oder nachgestellt wird***, gefolgt von seiner Übersetzung in die Amtssprache(n) des Herkunftsmitgliedstaats***.

Or. fr

Änderungsantrag 127
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Spätestens [zwei Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie***]*** ermittelt jeder Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung die ähnlichste Rechtsform für Vereinigungen ohne Erwerbszweck, unterrichtet die Kommission darüber und teilt ihr die für diese Rechtsform geltenden nationalen Vorschriften mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung der ermittelten Rechtsformen und der für sie geltenden Vorschriften. Die Mitgliedstaaten und die Kommission machen die in Übereinstimmung mit diesem Absatz mitgeteilten Informationen öffentlich zugänglich.	4. ***Unmittelbar*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ermittelt jeder Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung die ähnlichste Rechtsform für Vereinigungen ohne Erwerbszweck, unterrichtet die Kommission darüber und teilt ihr die für diese Rechtsform geltenden nationalen Vorschriften mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung der ermittelten Rechtsformen und der für sie geltenden Vorschriften. Die Mitgliedstaaten und die Kommission machen die in Übereinstimmung mit diesem Absatz mitgeteilten Informationen öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 128
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die für ECBA geltenden Regeln, einschließlich ihrer Satzung, dürfen die Arbeitnehmerrechte und die Arbeitsbedingungen nicht untergraben. Im Einklang mit den geltenden Tarifverträgen und dem nationalen und EU-Recht wird die Arbeitnehmervertretung respektiert und an allen diesbezüglichen Konsultationsverfahren beteiligt.

Or. en

Änderungsantrag 129
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA nach Artikel 19 mit seiner Registrierung Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit erwirbt. Die Mitgliedstaaten erkennen die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat registrierten ECBA an, ohne eine weitere Registrierung zu verlangen.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA nach Artikel 19 mit seiner Registrierung Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit erwirbt. Die Mitgliedstaaten erkennen die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat registrierten ECBA ***automatisch*** an, ohne eine weitere Registrierung zu verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Erklärung über die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der ECBA sich verpflichtet, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundwerte der Europäischen Union in seinem Zweck und bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu achten, indem er eine entsprechende Erklärung unterzeichnet, die bei der Registrierung des ECBA gemäß Artikel 18 abgegeben wird.

Or. fr

Änderungsantrag 131
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,	(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, ***und***

Or. en

Änderungsantrag 132
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was ***basierend auf der Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats*** zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. ro

Änderungsantrag 133
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***geeignet***, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	(c) ***notwendig und verhältnismäßig***, ***um*** die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 134
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***geeignet***, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	(c) ***notwendig***, ***um*** die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 135
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Satzung eines ECBA die folgenden Angaben enthält:	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Satzung eines ECBA ***schriftlich abgefasst ist, den formalen Anforderungen des geltenden nationalen Rechts unterliegt und*** die folgenden Angaben enthält:

Or. en

Änderungsantrag 136
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) eine ausführliche Beschreibung seiner Ziele ***und*** eine Stellungnahme zu seinem nicht gewinnorientierten Zweck,	(b) eine ausführliche Beschreibung seiner Ziele***, die mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der Union übereinstimmen müssen,*** eine

	Stellungnahme zu seinem nicht gewinnorientierten Zweck ***und die Beschreibung der grenzübergreifenden Komponente***,

Or. en

Änderungsantrag 137
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) Bestimmungen über Ernennung, Abberufung, Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder des Exekutivorgans,	(j) Bestimmungen über ***Anzahl,*** Ernennung, Abberufung, Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder des Exekutivorgans,

Or. en

Änderungsantrag 138
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) das Verfahren ***zur*** Änderung ***der Satzung***,	(l) ***das Datum der Verabschiedung der Satzung und*** das Verfahren ***zu deren*** Änderung,

Or. en

Änderungsantrag 139
Gilles Lebreton, Gunnar Beck, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur natürliche Personen, die Unionsbürger sind oder ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der Union haben, sowie juristische Personen mit nicht gewinnorientiertem Zweck mit Sitz in der Union über ihre Vertreter Mitglieder des Exekutivorgans eines ECBA sein können. Das Exekutivorgan des ECBA ist die Generalversammlung der Mitglieder des ECBA. Jedes Mitglied des ECBA hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen und seine Stimme entweder direkt oder durch seinen Vertreter abzugeben.

Or. fr

Änderungsantrag 140
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass natürliche Personen, die wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sind, weder Mitglieder des Exekutivorgans noch Vertreter einer juristischen Person sein dürfen, die Mitglied des Exekutivorgans ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 141
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***keine Gruppen oder Personen*** aus egal welchen Gründen ***von den Behörden*** diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.	Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***ECBA nicht*** aus egal welchen Gründen diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Or. en

Änderungsantrag 142
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass keine Gruppen oder Personen aus egal welchen Gründen durch nationale Gesetze, Rechtsvorschriften oder Verwaltungshandlungen zur Regelung von ECBA diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen

Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Or. en

Änderungsantrag 143
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Die Mitgliedstaaten stellen den Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen und zu wirksamen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen sicher.

Or. en

Änderungsantrag 144
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet getroffenen Entscheidungen, die die Rechte und Pflichten von ECBA oder die Rechte und Pflichten anderer Personen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von ECBA betreffen, im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Union einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung unterliegen.	Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet getroffenen Entscheidungen, die die Rechte und Pflichten von ECBA oder die Rechte und Pflichten anderer Personen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von ECBA betreffen, im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Union einer wirksamen***, unparteiischen und unabhängigen*** gerichtlichen

	Überprüfung unterliegen.

Or. ro

Änderungsantrag 145
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,	(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, ***und***

Or. en

Änderungsantrag 146
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was ***basierend auf der Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats*** zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. ro

Änderungsantrag 147
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***geeignet***, die Erreichung des	(c) ***notwendig und verhältnismäßig***,

verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

um die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 148
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***geeignet***, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	(c) ***notwendig***, ***um*** die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 149
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Unbeschadet der Artikel 9 bis 11 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass öffentliche Mittel, die von einem ECBA beantragt werden, dessen Zweck, Tätigkeit oder Art der Durchführung dieser Tätigkeit mit der in Artikel 5a genannten Erklärung über die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union unvereinbar sind, dem ECBA nicht bewilligt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 150
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Die Mitgliedstaaten dürfen*** die Möglichkeiten eines ECBA, Finanzmittel, einschließlich Spenden, aus rechtmäßigen Quellen bereitzustellen oder zu empfangen, nicht beschränken, es sei denn, solche Beschränkungen sind	2. ***Unbeschadet Absatz 1a dürfen die Mitgliedstaaten*** die Möglichkeiten eines ECBA, Finanzmittel, einschließlich Spenden, aus rechtmäßigen Quellen bereitzustellen oder zu empfangen, nicht beschränken, es sei denn, solche Beschränkungen sind

Or. fr

Änderungsantrag 151
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,	(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, ***und***

Or. en

Änderungsantrag 152
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	(c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist. ***3. Die Mitgliedstaaten stellen die Rechenschaftspflicht, die öffentliche***

Berichterstattung und die Transparenz der Finanzierung und der Leitungsstruktur der ECBA sicher, insbesondere wenn sie öffentliche Mittel erhalten.

4. Spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gibt die Kommission Leitlinien heraus, die Folgendes umfassen:

(a) eine Liste der verfügbaren Mindestinformationen, die die Mitgliedstaaten von den ECBA verlangen müssen, um die Transparenz ihrer Finanzierung und Leitung sicherzustellen,

(b) bewährte Verfahren für die öffentliche Berichterstattung und die Transparenz der Finanzierung und der Leitungsstruktur der ECBA,

(c) ethische Leitlinien für ECBA, um Integrität, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvolles Handeln sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 153
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***geeignet***, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	(c) ***notwendig und verhältnismäßig***, ***um*** die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 154

Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,	(b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, ***und***

Or. en

Änderungsantrag 155
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was ***basierend auf der Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats*** zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. ro

Änderungsantrag 156
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***geeignet***, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	(c) ***notwendig und verhältnismäßig***, ***um*** die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 157
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***geeignet***, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.	(c) ***notwendig***, ***um*** die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 158
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ga) Beschränkungen des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums oder zusätzliche Anforderungen an die Freiheit der Beteiligung an oder unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten der öffentlichen oder politischen Debatte, unabhängig davon, ob sie regelmäßig oder gelegentlich als Teil der Ziele des ECBA oder durch seine vermeintlichen oder tatsächlichen Tätigkeiten erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 159
Gilles Lebreton, Gunnar Beck, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA mindestens ***drei*** Gründungsmitglieder hat.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA mindestens ***zwei*** Gründungsmitglieder hat.

Or. fr

Änderungsantrag 160
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Gründungsmitglieder ihre Absicht, einen ECBA zu gründen, entweder*** durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen ***ihnen*** oder durch ***eine Vereinbarung auf der konstituierenden Sitzung des ECBA, die in das schriftliche Protokoll aufgenommen wird, zum Ausdruck bringen; zu diesem Zweck wird eine solche Vereinbarung oder ein solches*** Protokoll ***von den Gründungsmitgliedern ordnungsgemäß unterzeichnet***.	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Gründung eines europäischen Vereins*** durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen ***allen Gründungsmitgliedern*** oder durch ***ein von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnetes und ordnungsgemäß beglaubigtes*** Protokoll ***über die konstituierende Sitzung erfolgt, wenn dies im nationalen Recht für die Gründung von Vereinen vorgesehen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 161
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umwandlung von ***Vereinen*** ohne Erwerbszweck in einen ECBA	Umwandlung von ***Rechtsträgern*** ohne Erwerbszweck in einen ECBA

Or. en

Änderungsantrag 162
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umwandlung von Vereinen ohne Erwerbszweck in einen ECBA	***Umwandlungen und Zusammenschlüsse***

Or. en

Änderungsantrag 163
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in der Union ansässige Vereine ohne Erwerbszweck ***im selben Mitgliedstaat*** in einen ECBA umgewandelt werden können.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in der Union ansässige Vereine ohne Erwerbszweck ***in andere in der Union ansässige Vereine ohne Erwerbszweck oder*** in einen ECBA umgewandelt werden können ***oder sich mit ihnen zusammenschließen können, insbesondere innerhalb desselben Mitgliedstaats***. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass***
	(a) jede Umwandlung oder jeder Zusammenschluss von dem Beschlussorgan des sich umwandelnden Rechtsträgers genehmigt wird,
	(b) die Umwandlung oder der Zusammenschluss weder die Auflösung des sich umwandelnden oder zusammenschließenden Vereins ohne Erwerbszweck noch den Verlust oder eine Unterbrechung seiner Rechtspersönlichkeit zur Folge hat,
	(c) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den neu

gegründeten ECBA übertragen werden,

(d) der Zusammenschluss oder die Umwandlung gemäß Artikel 19 mit der Registrierung des neu gegründeten ECBA wirksam wird,

(e) der Eintrag, der sich auf den umgewandelten Verein ohne Erwerbszweck bezieht, aus allen Registern gelöscht wird.

Or. en

Begründung

Der Text aus Artikel 17 Absatz 2 bis Absatz 6 wurde in Absatz 1 verschoben und „Zusammenschluss" wurde hinzugefügt.

Änderungsantrag 164
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ***der Union ansässige Vereine*** ohne Erwerbszweck im selben Mitgliedstaat in einen ECBA umgewandelt werden ***können***.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***ein bestehender,*** in ***einem Mitgliedstaat rechtmäßig gegründeter Rechtsträger*** ohne Erwerbszweck***, der seinen satzungsmäßigen Sitz in der Union hat und der grenzübergreifend tätig ist oder ein anderes grenzübergreifendes Element aufweist,*** im selben Mitgliedstaat in einen ECBA umgewandelt werden ***kann***.

Or. en

Änderungsantrag 165
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass jede Umwandlung von dem Beschlussorgan des sich umwandelnden Rechtsträgers genehmigt wird***.	2. Die Mitgliedstaaten wenden ***die bestehenden Vorschriften für (grenzübergreifende) Umwandlungen, Zusammenschlüsse und Spaltungen auch auf Vereine ohne Erwerbszweck und ECBA im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2017/1132 an***.

Or. en

Begründung

Der ursprüngliche Text aus Absatz 2 wurde in Absatz 1 eingefügt. Außerdem wurde ein neuer Text verfasst, um Unstimmigkeiten zu vermeiden, denn es sollte hinreichend klar werden, dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Vorschriften für (grenzübergreifende) Umwandlungen, Zusammenschlüsse und Spaltungen auch auf Vereine ohne Erwerbszweck und ECBA im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2017/1132 anwenden.

Änderungsantrag 166
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Umwandlung weder die Auflösung des sich umwandelnden Vereins ohne Erwerbszwecks noch den Verlust oder eine Unterbrechung seiner Rechtspersönlichkeit zur Folge hat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Text zu Absatz 1 hinzugefügt.

Änderungsantrag 167
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den neu gegründeten ECBA übertragen werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Text zu Absatz 1 hinzugefügt.

Änderungsantrag 168
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Umwandlung gemäß Artikel 19 mit der Registrierung des neu gegründeten ECBA wirksam wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Text zu Absatz 1 hinzugefügt.

Änderungsantrag 169
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Eintrag, der sich auf den umgewandelten Verein ohne Erwerbszweck bezieht, aus allen Registern	***entfällt***

gelöscht wird.

Or. en

Begründung

Text zu Absatz 1 hinzugefügt.

Änderungsantrag 170
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Zusammenschluss von Rechtsträgern ohne Erwerbszweck in einen ECBA
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Rechtsträger ohne Erwerbszweck, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten rechmäßig ansässig sind, sich zu einem ECBA zusammenschließen können, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterworfen sind.

Or. en

Änderungsantrag 171
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt wird, in dem der ECBA seinen satzungsmäßigen Sitz zu haben beabsichtigt. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen und Informationen in	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt wird, in dem der ECBA seinen satzungsmäßigen Sitz zu haben beabsichtigt. ***Der Antrag ist in der Form zu stellen, die nach nationalem Recht für***

einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder einer anderen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässigen Sprache beizufügen:	***den ähnlichsten Verein ohne Erwerbszweck gilt, und*** dem Antrag sind die folgenden Unterlagen und Informationen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder einer anderen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässigen Sprache beizufügen:

Or. en

Änderungsantrag 172
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Postanschrift des beabsichtigten satzungsmäßigen Sitzes ***und eine E-Mail-Adresse***,	(c) die Postanschrift des beabsichtigten satzungsmäßigen Sitzes,

Or. en

Änderungsantrag 173
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die in Artikel 5a genannte und von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnete Erklärung über die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union.

Or. fr

Änderungsantrag 174
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA online übermittelt werden kann.	4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA***, auch bei Umwandlungen oder Zusammenschlüssen,*** online übermittelt werden kann.

Or. ro

Änderungsantrag 175
Gilles Lebreton, Gunnar Beck, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** über jede neue Registrierung eines ECBA unterrichtet.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten ***binnen einer angemessenen Frist*** über jede neue Registrierung eines ECBA unterrichtet.

Or. fr

Änderungsantrag 176
Gilles Lebreton, Gunnar Beck, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Entscheidet die zuständige Behörde den Antrag abzulehnen oder hat sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des vollständigen Antrags eine Entscheidung getroffen, so stellen die	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Mitgliedstaaten sicher, dass diese Entscheidung oder das Fehlen einer solchen Entscheidung wirksam gerichtlich überprüft werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 177
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat ***richtet gemäß Artikel 19 ein*** Register zur Registrierung ***von ECBA ein***.	1. Jeder Mitgliedstaat ***benennt das*** Register***, die für die Verwaltung des Registers*** zur Registrierung ***europäischer Vereine gemäß Artikel 19 zuständige Behörde und die für die Aufsicht zuständige Behörde und unterrichtet die Kommission darüber***.

Or. cs

Änderungsantrag 178
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat richtet gemäß Artikel 19 ein Register zur Registrierung von ECBA ein.	1. Jeder Mitgliedstaat richtet gemäß Artikel 19 ein nationales Register zur Registrierung von ECBA ein ***oder verwendet dazu ein bestehendes nationales Register***.

Or. ro

Änderungsantrag 179
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Jährliche Tätigkeitsberichte, die mindestens folgende Angaben enthalten:
	1. Informationen über die Tätigkeiten des europäischen Vereins,
	2. eine Beschreibung der Art und Weise, wie ein dem europäischen Verein zugestandener gemeinnütziger Zweck im Geschäftsjahr gefördert wurde,
	3. eine Liste der erhaltenen und geleisteten Spenden.

Or. cs

Änderungsantrag 180
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Unterlagen und Informationen nicht länger als sechs Monate nach der Auflösung eines ECBA öffentlich zugänglich sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 181
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nach der Auflösung eines ECBA nicht länger als ***zwei*** Jahre im Register gespeichert werden.	6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nach der Auflösung eines ECBA nicht länger als ***zehn*** Jahre im Register gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 182
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn ***ein Insolvenzverfahren anhängig*** ist,	c) wenn ***der ECBA insolvent*** ist,

Or. cs

Änderungsantrag 183
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Unbeschadet geltender, für die Arbeitnehmer günstigerer Bestimmungen, die auf nationalem oder dem Unionsrecht beruhen, stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass die ***Arbeitnehmer*** eines ECBA***, der seinen Sitz verlegen möchte,*** über die mögliche Verlegung informiert werden ***und rechtzeitig und mindestens einen Monat vor der*** in Absatz ***2*** genannten ***außerordentlichen Versammlung*** das Recht haben, ***den Entwurf des Beschlusses zur Genehmigung der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes*** nach ***Absatz 2 zu prüfen***.	1. Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass die ***Gläubiger*** eines ECBA über die mögliche Verlegung ***des satzungsmäßigen Sitzes*** informiert werden***, insbesondere durch die Verpflichtung des ECBA, den*** in Absatz ***3*** genannten ***Antrag auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes zu veröffentlichen, und dass sie*** das Recht haben, ***diesen Antrag*** nach ***dem in Artikel 23a genannten Verfahren überprüfen zu lassen***.

Or. cs

Änderungsantrag 184
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitnehmer des ECBA über die mögliche Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes informiert werden und rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der geplanten Entscheidung nach Absatz 2, die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Or. cs

Änderungsantrag 185
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes vom Beschlussorgan des ECBA ***in einer außerordentlichen Sitzung*** beschlossen werden muss. Dieser Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, gefasst.	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes vom Beschlussorgan des ECBA beschlossen werden muss. Dieser Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, gefasst.

Or. en

Änderungsantrag 186
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) einen Bericht, in dem die Sicherheiten für Gläubiger ***und Arbeitnehmer erläutert*** werden***, falls nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht vorgeschrieben.***	f) einen Bericht, in dem die Sicherheiten für Gläubiger ***dargelegt*** werden***,***

Or. cs

Änderungsantrag 187
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) einen Bericht, in dem erläutert wird, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer durch die Verlegung beeinträchtigt werden.

Or. cs

Änderungsantrag 188
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Schutz der Gläubiger
	1. Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes System zum Schutz der Interessen von Gläubigern vor, deren Forderungen vor dem Antrag auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes entstanden sind und zum Zeitpunkt der Bekanntgabe noch nicht fällig sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, die mit den im Antrag auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes nach Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe f enthaltenen Sicherheiten nicht zufrieden sind, innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Antrags auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem zuständigen Gericht angemessene Sicherheiten beantragen können, wenn sie zuverlässig nachweisen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes gefährdet wird und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheiten an die Bedingung geknüpft sind, dass die Verlegung wirksam wird.

2. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft eine Erklärung zur Verfügung stellt, die ihre aktuelle finanzielle Lage zu einem Zeitpunkt, der nicht früher als einen Monat vor der Bekanntgabe dieser Erklärung liegen darf, genau wiedergibt. Inhalt der Erklärung muss sein, dass aus Sicht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft, nach angemessenen Nachforschungen, auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt dieser Erklärung zur Verfügung stehenden Informationen kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht in der Lage sein könnte, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Erklärung ist zusammen mit dem Antrag auf Verlegung zu veröffentlichen.

3. Die Absätze 1 und 2 lassen die Anwendung der Rechtsvorschriften des Wegzugsmitgliedstaats über die Befriedigung oder Sicherung von monetären oder nichtmonetären Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand

unberührt.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntgabe des Antrags auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes entstanden sind, innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Verlegung auch im Wegzugsmitgliedstaat Klage gegen die Gesellschaft erheben können, und zwar unbeschadet der Vorschriften zum Gerichtsstand, die sich aus dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Die Möglichkeit, ein solches Verfahren einzuleiten, ist zusätzlich zu anderen Vorschriften über die Wahl des Gerichtsstands, die nach Unionsrecht anwendbar sind.

Or. cs

Änderungsantrag 189
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein ECBA durch Beschluss seiner Mitglieder ***und nur in den folgenden Fällen*** aufgelöst ***werden darf:***	1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein ECBA durch Beschluss seiner Mitglieder ***im Einklang mit seiner Satzung*** aufgelöst ***wird.***

Or. en

Änderungsantrag 190
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(a) das Ziel des ECBA wurde erreicht, ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 191
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Zeit, für die er eingerichtet wurde, ist abgelaufen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 192
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) aus jedem beliebigen Grund im Einklang mit seiner Satzung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit durch die Tätigkeiten des ECBA,	(b) eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit durch die Tätigkeiten des ECBA, ***vorausgesetzt, dass der Auflösung eine Risikobewertung im Einklang mit***

den Standards der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgegangen ist,

Or. en

Änderungsantrag 194
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) eine Verurteilung des ECBA oder der Mitglieder seines Exekutivorgans wegen einer schweren Straftat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 195
Pierre Karleskind, Ilana Cicurel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) die eklatante Nichteinhaltung der in Artikel 5a genannten Erklärung über die Achtung der Grundwerte der Europäischen Union.

Or. fr

Änderungsantrag 196
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die zuständige Behörde, wenn sie nach gründlicher Prüfung der Stellungnahme des ECBA gemäß Absatz 3 feststellt, dass der ECBA aufgelöst werden muss, weil einer der in Absatz 2 genannten Gründe festgestellt wurde, eine entsprechende, in schriftlicher Form abgefasste Entscheidung trifft. Eine Entscheidung zur Auflösung eines ECBA darf nur dann getroffen werden, wenn es keine weniger restriktiven Maßnahmen gibt, mit denen die von der zuständigen Behörde geäußerten Bedenken ausgeräumt werden können.	dass die zuständige Behörde, wenn sie nach gründlicher Prüfung der Stellungnahme des ECBA gemäß Absatz 3 feststellt, dass der ECBA aufgelöst werden muss, weil einer der in Absatz 2 genannten Gründe festgestellt wurde, eine entsprechende, in schriftlicher Form abgefasste ***und mit Gründen versehene*** Entscheidung trifft. Eine Entscheidung zur Auflösung eines ECBA darf nur dann getroffen werden, wenn es keine weniger restriktiven Maßnahmen gibt, mit denen die von der zuständigen Behörde geäußerten Bedenken ausgeräumt werden können.

Or. ro

Änderungsantrag 197
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Absatz 4 genannte Entscheidung begründet ist, einer ***wirksamen*** gerichtlichen Überprüfung unterliegt und nicht wirksam wird, solange die gerichtliche Überprüfung anhängig ist.	5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Absatz 4 genannte Entscheidung begründet ist, einer ***unabhängigen*** gerichtlichen Überprüfung unterliegt und nicht wirksam wird, solange die gerichtliche Überprüfung anhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 198
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das nach Befriedigung der	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das nach Befriedigung der

Forderungen etwaiger Gläubiger verbleibende Vermögen des aufgelösten ECBA auf eine Organisation ohne Erwerbszweck übertragen wird, die eine ähnliche Tätigkeit wie der aufgelöste ECBA ausübt, oder dass das Vermögen auf eine lokale Behörde übertragen wird***, die verpflichtet ist, es für eine Tätigkeit zu verwenden, die der Tätigkeit ähnelt, die von dem aufgelösten ECBA ausgeübt wurde***.	Forderungen etwaiger Gläubiger verbleibende Vermögen des aufgelösten ECBA auf eine Organisation ohne Erwerbszweck übertragen wird, die eine ähnliche Tätigkeit wie der aufgelöste ECBA ausübt, oder dass das Vermögen auf eine lokale Behörde übertragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 199
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt ***die*** zuständige Behörde (im Folgenden „zuständige Behörde“), die für die Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich ist.	1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt ***eine unabhängige*** zuständige Behörde (im Folgenden „zuständige Behörde“), die für die Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 200
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten zuständigen Behörden.	2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten zuständigen Behörden ***auf ihrer Website und aktualisiert sie gegebenenfalls***.

Or. ro

Änderungsantrag 201
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie wirksam und effizient zusammen und unterstützen sich gegenseitig.	1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie ***ohne unnötige Verzögerungen*** wirksam und effizient zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Or. ro

Änderungsantrag 202
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens [sieben Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, ihr aggregierte Daten über die in ihrem Hoheitsgebiet registrierten ECBA zu übermitteln, und zwar möglichst über digitale Instrumente.	Spätestens [sieben Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie. Zu diesem Zweck kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, ihr aggregierte Daten über die in ihrem Hoheitsgebiet registrierten ECBA zu übermitteln, und zwar möglichst über digitale Instrumente. ***In dem Bericht wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:*** ***(a) Prüfung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen,*** ***(b) Anzahl, Größe und geografische Verteilung der registrierten grenzübergreifenden Vereine bzw. ECBA***

in der EU,

(c) Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dieser Richtlinie,

(d) quantifizierte Kosten-Nutzen-Analyse dieser Richtlinie, einschließlich der Kosten für die Mitgliedstaaten, die Kommission und Vereine ohne Erwerbszweck, einschließlich Vereinen ohne Erwerbszweck, die als KMU gelten,

(e) quantifizierte Kostenreduzierung für Vereine ohne Erwerbszweck aufgrund geringerer regulatorischer und administrativer Formalitäten,

(f) Entwicklung der Anzahl, Größe und geografischen Verteilung der registrierten grenzübergreifenden Vereine bzw. ECBA in der EU, einschließlich der Anzahl der freiwilligen und unfreiwilligen Auflösungen,

(g) wahrgenommene Zufriedenheit der Vereine ohne Erwerbszweck, die die neue Rechtsform des ECBA annehmen und grenzübergreifend im Binnenmarkt tätig sind,

(h) die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Anforderungen an die Transparenz der Rechnungslegung, die Jahresberichte und die Rechnungsprüfung, insbesondere für ECBA, die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 203
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 29a

ECBA-Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss (dem sogenannten „ECBA-Ausschuss“) unterstützt. Der ECBA-Ausschuss setzt sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Vorsitz nimmt nicht an den Abstimmungen im Ausschuss teil. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass in der Zusammensetzung der nationalen Delegationen ein Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen besteht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und organisiert und legt seine Arbeitsweise fest.

2. Der Ausschuss überwacht die Umsetzung dieser Richtlinie, vor allem hinsichtlich der Bestimmungen, die sich auf diesen Artikel beziehen. Er fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren und koordiniert politische Ansätze der nationalen Regierungen und der Kommission.

3. Der Ausschuss arbeitet auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder auf eigene Initiative in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig.

4. Der Ausschuss agiert, wenn angemessen, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Gremien und Ausschüssen, wie der Agentur der EU für Grundrechte.

5. Bei der Erfüllung seines Mandats schafft der Ausschuss einen Rahmen für einen strukturierten zivilen Dialog mit relevanten Interessenträgern und insbesondere Vereinen ohne Erwerbszweck.

6. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Anwendung.

7. Die Besprechungen des Ausschusses werden von der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates reguliert[1a].

8. Der Rat und das Europäische Parlament werden ebenfalls halbjährlich über die Tätigkeiten des Ausschusses informiert.

[1a] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Or. en

Änderungsantrag 204
Gilles Lebreton, Gunnar Beck, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30	***entfällt***
Ausschussverfahren	
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	

Or. fr

Änderungsantrag 205

Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Der Ausschuss schafft einen Rahmen für einen strukturierten zivilen Dialog mit relevanten Interessenträgern und insbesondere Vereinen ohne Erwerbszweck.

Or. en

Änderungsantrag 206
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Recht auf eine gute Verwaltung
	Ungeachtet der in Artikel 41 der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungsverfahren und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den ECBA online eingereicht werden können und dass sie leicht zugänglich sind.
	Die Mitgliedstaaten stellen die notwendigen Informationen und Hilfestellungen zu den Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit ECBA zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 207
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [***2*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [***3*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 208
Manon Aubry

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten treten rechtzeitig und auf transparente und sinnvolle Weise mit Organisationen ohne Erwerbszweck, die in ihrem Hoheitsgebiet gegründet, registriert oder tätig sind, in einen strukturierten Dialog hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht sowie der Überarbeitung der einschlägigen nationalen Vorschriften. Ein solcher strukturierter Dialog findet vor der Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht statt und zumindest zweimal im Jahr danach.

Or. en

Änderungsantrag 209
Nacho Sánchez Amor, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten treten rechtzeitig und auf transparente und sinnvolle Weise mit Organisationen ohne Erwerbszweck, die in ihrem Hoheitsgebiet gegründet, registriert oder tätig sind, in einen Dialog hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht sowie der Überarbeitung der einschlägigen nationalen Vorschriften. Ein solcher Dialog findet vor der Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht statt und zumindest zweimal im Jahr danach.

Or. en